

# **Aufhebung des Bebauungsplanes TEMPORÄRER PARKPLATZ**

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB**

### **Vorbemerkung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes TEMPORÄRER PARKPLATZ erfolgte im März 2018. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt eine 4,7 ha große Fläche und eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz sowie zwei Grünflächen. Er hatte das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den temporär während der Landesgartenschau 2018 benötigten Parkraum zu schaffen.

Der Rückbau des temporären Parkplatzes und die Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche wurden bereits durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorgeschrieben. Da es sich hierbei um eine temporäre Nutzung ausschließlich für die Dauer der Landesgartenschau 2018 handelte, wurde der Bebauungsplan nun aufgehoben. Nach der Aufhebung gilt für diesen Bereich das Baurecht nach § 35 BauGB Bauen im Außenbereich.

### **Umweltbelange**

Der temporäre Parkplatz ist mittlerweile vollständig zurückgebaut und die Flächen werden bereits wieder landwirtschaftlich genutzt. Auf dem nördlichen Grundstück (Flst.-Nr.8493) erfolgten, gemäß den Vorgaben aus dem Bebauungsplan zur Rekultivierung des Bodens, Tiefenauflockerung und der 3-jährige Anbau von Luzernen. Die Rekultivierung dieser Fläche wurde im Jahr 2022 abgeschlossen, sodass auch diese mittlerweile wieder landwirtschaftlich bestellt werden kann.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes TEMPORÄRER PARKPLATZ wurde der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, somit ist das Erfordernis für einen naturschutzfachlichen Ausgleich im vorliegenden Aufhebungsverfahren nicht gegeben.

### **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die detaillierten Ergebnisse der Beteiligung vom 12. August bis zum 27. September 2019 sind dem Abwägungsspiegel zum Satzungsbeschluss (Beschlussvorlage 201/2023) zu entnehmen.

Während der Behördenbeteiligung gingen umweltrelevante Anregungen zu folgenden Themen ein:

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft:

- Rekultivierung des Bodens

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

- Auflagen zum Bodenschutz für die Rekultivierung des Bodens

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung ein.

Da keine Anregungen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes sprechen, wurde die Aufhebung vom Gemeinderat der Stadt Lahr in der Sitzung vom 20. November 2023 als Satzung beschlossen. Die Aufhebung wurde am 25. November 2023 in der Badischen Zeitung und der Lahrer Zeitung bekannt gemacht. Der Bebauungsplan TEMPORÄRER PARKPLATZ ist somit seit dem 25. November 2023 nicht mehr rechtsverbindlich.



Sabine Fink  
Stadtbaudirektorin